

Interpellation der FDP-Fraktion vom 23. September 2002
(Wortlaut anschliessend)

Gesetzliche Grundlage der Strommarktöffnung

Schriftliche Antwort der Regierung vom 5. November 2002

Die FDP-Fraktion nimmt in ihrer Interpellation Bezug auf das Scheitern des eidgenössischen Elektrizitätsmarktgesetzes (EMG) in der Volksabstimmung und die damit fehlenden Leitplanken. Sie will wissen, was die Regierung für den Werterhalt von SAK/NOK unternimmt und welche Vorkehrungen zur optimalen Nutzung der «Netze» unternommen werden.

Die Regierung beantwortet die beiden Fragen wie folgt:

1. Die Stromversorgung im Kanton St.Gallen wird wie bisher von der Nordostschweizerischen Kraftwerke AG (NOK), der St.Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG (SAK) sowie der Sernf-Niedererbach Energie AG (SN) und den zahlreichen örtlichen Elektrizitätsunternehmen sichergestellt. Während NOK und SN im Wesentlichen den Strom produzieren bzw. einkaufen und ihn auf dem Hochspannungsnetz regional verteilen, ist die Lieferung an die Endkunden Sache der SAK und der örtlichen Werke. Im Einzelnen ergeben sich die Grundzüge der Rechte und Pflichten von NOK und SAK aus den jeweiligen Gründungsverträgen. Diese sehen insbesondere eine Liefer- bzw. Bezugspflicht sowie eine grundsätzliche Solidarität hinsichtlich der Stromtarife vor. Ungeachtet des Ausgangs der Volksabstimmung über das EMG tragen NOK und SAK in ihrer unternehmerischen Verantwortung dafür Sorge, dass sie ihren Aufgaben auch inskünftig zum Vorteil von Bevölkerung und Wirtschaft nachkommen können. So besteht auch die beste Gewähr für die Substanzerhaltung von NOK und SAK, vor allem aber für den durch die Erwartungen bezüglich künftiger Nettoerträge geprägten Unternehmenswert. Dessen Erhalt ist somit in erster Linie Aufgabe und Verantwortung von Geschäftsleitung und Verwaltungsrat der Gesellschaften.

Allerdings ist nicht davon auszugehen, dass die bereits vorgenommenen Preisnachlässe rückgängig gemacht werden können. Das ist angesichts der gerade in der jüngsten Zeit erzielten Effizienzsteigerungen und Kostensenkungen auch kaum erforderlich. Im Gegenteil ist anzustreben, dass nun eine Konsolidierung der eingeleiteten Schritte vorgenommen und im Sinn der vertraglich vorgegebenen Solidarität die Gleichbehandlung vergleichbarer Kundengruppen durchgezogen wird.

Unter anderem haben auch die Gründung der gemeinsamen Handels- und Verkaufsgesellschaft, die Zusammenführung der Informatik in einer gemeinsamen Gesellschaft der NOK-Kantone bzw. Kantonswerke sowie der Zusammenarbeitsvertrag zwischen den Gesellschaften der Axpo und den Kantonswerken Vorteile hinsichtlich Synergienutzung in den Bereichen Energie und Netze. Diese Zusammenfassung des Energiegeschäfts einschliesslich der NOK selbst unter dem Dach der Axpo Holding soll deshalb trotz gescheitertem EMG so bestehen bleiben, bei unverändert gültigem Gründungsvertrag der NOK.

Die bisherigen Schritte bringen also Vorteile gegenüber dem vorherigen Zustand auch bei noch nicht geregelt geöffnetem Strommarkt. Sie sind aber auch wichtig, um bei einer allfälligen späteren Öffnung den Zug nicht zu verpassen und so Unternehmenswerte zu vernichten.

Die Regierung nimmt ihre Verantwortung wahr, indem sie einerseits den Aktionär Kanton St.Gallen in der SAK vertritt, indem sie andererseits durch Präsidium und Einsitznahme im Verwaltungsrat der SAK die Unternehmenspolitik massgeblich beeinflusst.

2. Die Vorteile des erwähnten Zusammenarbeitsvertrags liegen nebst der Produktion vor allem im Netzbereich. Zusätzliche Synergien wären nur durch einen Zusammenschluss bezüglich Betrieb und Unterhalt der Netze zu erzielen. Die Integration der Kantonswerke und der darauf folgende vollständige Zusammenschluss der Verteilnetze wäre eine Möglichkeit dazu. Dies müsste allerdings z.B. mit der vertraglichen Sicherstellung gleicher Netzpreise für vergleichbare Kundengruppen im ganzen heutigen NOK-Gebiet einhergehen. Für die SAK-Kantone mit ihren strukturellen Nachteilen gegenüber den anderen NOK-Kantonen wäre ausserdem entscheidend, dass alle NOK-Kantone, vor allem auch der Kanton Zürich, mitmachen.

Nur unter den genannten und weiteren Voraussetzungen, insbesondere der Verantwortung der SAK gegenüber ihrem Personal und ohne die gesamtwirtschaftliche Betrachtung ausser Acht zu lassen, ist die Regierung bereit, den Zusammenschluss der Netze unter dem Dach einer einzigen Netzgesellschaft dem Grossen Rat zum Entscheid zu unterbreiten.

5. November 2002

Wortlaut der Interpellation 51.02.44

Interpellation der FDP-Fraktion: «Strommarktöffnung ohne gesetzliche Grundlage

Das Schweizer Volk aber auch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger des Kantons St.Gallen haben das eidgenössische Elektrizitätsmarktgesetz abgelehnt. In der (weit)laufenden Strommarktöffnung fehlen damit die gesetzlichen Leitplanken.

In diesem Zusammenhang wird die Regierung des Kantons St.Gallen eingeladen, folgende Fragen zu beantworten:

1. Was unternimmt die Regierung, um die Volksvermögen SAK/NOK zu stützen bzw. deren Werterhaltung sicherzustellen?
2. Welche Vorkehrungen werden getroffen, um das Potential «Netze» optimal zu nutzen?»

23. September 2002